

Antrag 123/II/2019**KDV Marzahn-Hellersdorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Verpflichtende Nominierung eines/einer beauftragten Person des schulischen Personals**

1 **zur Koordinierung der schulischen Gremien der Schüler,**
2 **der Eltern und des pädagogischen Personals**

3

4 An jeder Schule soll durch die Schulkonferenz eine beauf-
5 tragte Person des schulischen Personals nominiert wer-
6 den, welche sich um die Koordinierung der schulischen
7 Gremien kümmert und nach außen Ansprechpartner für
8 übergeordnete Gremien auf Bezirksebene ist. Die Lehrver-
9 pflichtungen bleiben unberührt.

10

11 Begründung

12 Schülerinnen und Schüler, Eltern und pädagogisches Per-
13 sonal haben die Möglichkeit, in Gremien Schule mitzuge-
14 stallten. In den Schülerversammlungen, Gesamtelternver-
15 sammlungen und Gesamtkonferenzen werden Vertreter
16 gemäß

- 17 • § 110-115 des Schulgesetzes des Landes Berlin in
18 Bezirks- und in Landesgremien gewählt. In den ver-
19 schiedenen Gremien arbeiten engagierte Schülerin-
20 nen und Schüler, Eltern und pädagogisches Perso-
21 nal an der Schulentwicklung mit. Damit die Wahl-
22 sitzungen und damit auch die Arbeitsfähigkeit der
23 Gremien stattfinden können, müssen die Ergebnisse
24 namentlich an die Schulverwaltung geschickt wer-
25 den, damit die nächsthöhere konstituierende Sit-
26 zung einberufen werden kann.

27

28 Jedoch ist es nicht jeder Schule gleichermaßen bekannt,
29 so dass nach Wahlsitzungen die namentliche Meldung
30 der Gewählten nicht oder nur verzögert stattfindet. Da-
31 durch finden die Wahlsitzungen in den bezirklichen Gre-
32 mien oftmals erst nach den Herbstferien und manchmal
33 auch erst nach den Weihnachtsferien statt. Schlussend-
34 lich können die Gremien auf Landesebene teilweise erst
35 im Januar gewählt werden, ein halbes Jahr nach Schuljah-
36 resbeginn.

37

38 Die Gremien auf Landesebene, vor allem der Landesschul-
39 beirat arbeitet eng mit der Senatsbildungsverwaltung zu-
40 sammen. Diesem Gremium obliegt auch die Mitwirkung
41 an Gesetzen und Verordnungen in der Bildungsverwal-
42 tung. Dieses Gremium ist jedoch auch das letzte Gremium
43 in der Kette der Wahlsitzungen.